EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

1.7.2008

ARBEITSDOKUMENT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Luis Manuel Capoulas Santos

Begründung

1. DIE VORGESCHICHTE DES „GESUNDHEITSCHECKS“

Die Reform von 2003, die im Wesentlichen durch die unumgängliche Osterweiterung und durch die WTO diktiert wurde, war die umfassendste, die die GAP bis heute erlebt hat.

Sie begann als einfache Halbzeitüberprüfung („mid term review“) der geltenden Mechanismen staatlicher Intervention im Agrarsektor, endete jedoch mit der Umwandlung zu einer gründlichen Reform, die die Einführung einer Reihe neuer Grundsätze mit sich brachte:

– der Grundsatz der Entkoppelung der Beihilfen von den erzeugten Mengen mit dem Ziel, die Ausrichtung der Betriebe auf den Markt zu verbessern und die Verwerfungen bei der landwirtschaftlichen Produktion und im Agrarhandel zu verringern;

– der Grundsatz der Cross-Compliance, demzufolge die abgekoppelten Zahlungen eine Reihe von Anforderungen in Bezug auf Umwelt, öffentliche Gesundheit, Wohlergehen der Tiere usw. erfüllen müssen;

– der Grundsatz der Vereinbarkeit mit der WTO, insofern das letztendliche Ziel der Entkoppelung der Beihilfen ihre Einbeziehung in die „Green Box“ des Agrarabkommens war;

– der Grundsatz der staatlichen Umverteilung von Zahlungsansprüchen mit Wirkung auf zwei Ebenen: innerhalb der abgekoppelten einheitlichen Betriebsprämien und als Übertragung zwischen den zwei Säulen der GAP (Beihilfen und Märkte, erste Säule, im Rahmen des EAGFL; ländliche Entwicklung, zweite Säule, im Rahmen des ELER);

– der Grundsatz der Flexibilität bei der Verwaltung der GAP, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, eine Reihe von Parametern der neuen GAP in differenzierter Form anzuwenden;

– der Grundsatz der Haushaltsdisziplin, der später durch die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 verankert wurde und demzufolge angesichts der Herausforderung der Erweiterung der Agrarhaushalt eingefroren und die Einhaltung von jährlichen Obergrenzen mit der Möglichkeit linearer Kürzungen der geltenden Beihilfen vorgeschrieben wurden, um diese zu erreichen;

– und schließlich der Grundsatz der Progressivität, der, zumal die erste Entscheidung zu einer offenen stufenweisen Reform im Jahr 2003 gefallen war und die Grundprinzipien (Entkoppelung, Haushaltsdisziplin und Anwendung der Flexibilität bei der Verwaltung) bereits eingeführt worden waren, als Referenz für neue sektorspezifische Änderungen diente, angefangen bei den Reformen des so genannten Mittelmeerpakets bis hin zur Reform des Weinsektors und in jüngster Zeit des Baumwollsektors.

Der „Gesundheitscheck” stellte den letzten Schritt dieses Reformprozesses dar.

2. NOTWENDIGKEIT EINER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die GAP ist paradoxerweise die dauerhafteste, wahrscheinlich die erfolgreichste und sicher die am meisten kritisierte aller europäischen Politiken. Konzipiert wurde sie vor fast einem halben Jahrhundert, und sie wurde wie keine andere den Zielen, die ihrer Schaffung zugrunde lagen, gerecht. Jedoch zwangen die späteren sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Änderungen, die sich in Europa und in der Welt ereigneten, zu Anpassungen umständehalber, die nach und nach in bestimmten Schichten der Gesellschaft auf immer mehr Unverständnis stießen, insbesondere aufgrund von Ungerechtigkeiten, zu denen die GAP bei Landwirten, Regionen und Mitgliedstaaten führte, je mehr sich die Union erweiterte und immer heterogenere landwirtschaftliche und ländliche Räume umfasste.

Der Berichterstatter geht von dem Standpunkt aus, dass die Fortsetzung einer Gemeinsamen Agrarpolitik nicht nur wünschenswert ist, sondern auch eine notwendige Bedingung, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft auf dem Weltmarkt, die Versorgungssicherheit, die Qualität der Lebensmittel, die ökologische Nachhaltigkeit, die Bewältigung neuer Herausforderungen, insbesondere die der klimatischen Veränderungen und der erneuerbaren Energien, sowie die Aufrechterhaltung einer dynamischen und diversifizierten Wirtschaft in den ländlichen Gebieten zu gewährleisten, was im Einklang mit den im Vertrag von Lissabon erneut bekräftigten Zielen steht.

Der „Gesundheitscheck" hätte und müsste – nach Meinung des Berichterstatters – bei der Debatte über die Festlegung des Landwirtschaftsmodells für den Zeitraum nach 2013 weitergehen können. Bedauerlicherweise wurde diese Chance verpasst.

Die Grenzen, auf die die Kommission die Debatte über den „Gesundheitscheck" beschränken wollte, indem sie insbesondere Themen wie die Legitimität der Beihilfen und die Definition von Parametern für ein möglichst gemeinsames Modell der abgekoppelten Zahlungen, den Grad der Flexibilität bei der Verwaltung, der den Mitgliedstaaten eingeräumt werden soll, die Staffelung hin zur Kofinanzierung, die Möglichkeit einer „einzigen Säule" sowie die Rolle der Marktregulierung innerhalb der neuen GAP außen vor gelassen hat, werden die Debatte und die Entscheidungen für die Reform von 2013 erschweren, über die ab 2010/2011 mit Sicherheit geredet werden muss.

Dies gilt umso mehr, da vor demselben Zeithorizont bereits 2009 die Diskussion über die Neubewertung des Gemeinschaftshaushalts, einschließlich der Eigenmittel, die im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 beschlossen wurde, ebenso in den Vordergrund rücken wird wie die Überprüfung des Kyoto-Protokolls, die Debatte über die Finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2013 und ein wahrscheinliches Abkommen in der WTO.

3. VORSCHLÄGE DES BERICHTERSTATTERS

Das Parlament hat den Problemen der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung besonderes Augenmerk gewidmet, was sich in der Umsetzung zahlloser Initiativen und in der Ausarbeitung zahlreicher Vorschläge niedergeschlagen hat, von denen ein großer Teil in jüngster Zeit angenommen wurde, wobei sich der Berichterstatter ethisch verpflichtet fühlt, diese in ihren wesentlichen Aspekten zu respektieren.

Von den jüngsten Stellungnahmen des EP in Bezug auf Bereiche, die in einem direkten Zusammenhang mit dem so genannten „Gesundheitscheck“ stehen, sind folgende hervorzuheben: der Bericht Goepel zum selben Thema[1], der Bericht Jeggle über Milch[2], der Bericht Veraldi über die jungen Betriebsinhaber[3], der Bericht Aylward über den Schaf- und Ziegensektor[4] und der Bericht Berlato über den Gemeinschaftlichen Tabakfonds[5].

In diesem Sinne schlägt der Berichterstatter dem Europäischen Parlament vor, folgende wichtige Änderungen an den Vorschlägen der Kommission anzunehmen, die sich auf folgende Dokumente beziehen:

I. VERORDNUNG DES RATES MIT GEMEINSAMEN REGELN FÜR DIREKTZAHLUNGEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK UND MIT BESTIMMTEN STÜTZUNGSREGELUNGEN FÜR INHABER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE

a) Cross-Compliance

Der Berichterstatter begrüßt die Bemühungen um Vereinfachung in diesem Bereich. Um die Faktoren Arbeit und Beschäftigung angemessen zu würdigen, hält es der Berichterstatter für zweckmäßig, zu den bereits festgelegten gesetzlichen Anforderungen an die Verwaltung die Sicherheit am Arbeitsplatz hinzuzufügen..

b) Modulation

Die Modulation lässt sich als Finanzierungsinstrument für die zweite Säule rechtfertigen. Die progressive Modulation ist ebenfalls voll und ganz gerechtfertigt, zumal es gerecht ist, dass Begünstigte, die mehr erhalten, mehr zu diesem Ziel beitragen. Aus denselben Gründen ist es richtig, einen Freibetrag von 5 000 € beizubehalten, wodurch eine große Zahl kleiner Begünstigter (mehr als 80 % aller Zahlungsempfänger) von der Anwendung dieser Maßnahme ausgenommen werden. Obwohl der Berichterstatter persönlich einen höheren Prozentsatz der Modulation befürwortet, meint er die im März 2008 in Bezug auf den Bericht Goepel gebilligte Entscheidung des Europäischen Parlaments respektieren zu müssen (5% obligatorische Modulation für alle Begünstigten über 5000 € + 1% für diejenigen in der Staffelung 10 000 € – 99 999 €, + 2% für die Staffelung 100 000 € – 199 999 €, + 3 % für die Staffelung 200 000 € – 299 999 € und + 4 % für die Staffelung über 300 000 €).

Andererseits wird es als nicht zweckmäßig erachtet, die Anwendung dieser Maßnahme auf die neuen Mitgliedstaaten vorzuschlagen, berücksichtigt man, dass sie sich bis 2013 in der Phase der schrittweisen Übernahme in Bezug auf die Zahlungen der ersten Säule befinden.

Was die Umverteilung (Regel 80-20) betrifft, so ist es nicht gerechtfertigt, auf die durch die neue progressive Modulation aufgebrachten Mittel eine andere Regel anzuwenden als die, die bereits für die obligatorische Modulation gilt.

[1] P6_TA(2008) 093
[2] P6_TA (2008) 092
[3] P6_TA(2008) 258
[4] P6_TA(2008) 310
[5] P6_TA(2008) 204

Wenn sich der Berichterstatter aus den genannten Gründen für einen geringeren Prozentsatz der Modulation entscheidet, so ist er sich bewusst, dass die durch diesen Mechanismus auf die zweite Säule zu übertragenden Beträge sehr viel niedriger sind als wenn der von der Kommission vorgeschlagene Prozentsatz der Modulation angewendet würde. Deshalb schlägt er ergänzende Mechanismen vor, die darauf abzielen, ein annäherndes Ergebnis zu erhalten, entweder über Artikel 68 auf freiwilliger Basis oder über die Einführung eines neuen Mechanismus für eine Deckelung oder Obergrenze, wie im Folgenden begründet wird.

c) Deckelung oder Obergrenze

Um einen Ausgleich für die Kürzung der Mittelübertragungen auf die zweite Säule zu schaffen, die sich aus den vorgeschlagenen geringen Modulationssätzen ergibt, und aus Gründen der Gleichheit und Gerechtigkeit gilt es als angemessen, eine Obergrenze für die Gewährung von Direktbeihilfen in Höhe von 500 000 € festzulegen.

Angesichts der Aufwertung, die der landwirtschaftlichen und ländlichen Beschäftigung zuteil werden soll, und der wichtigen Rolle, die ein großer Teil der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Genossenschaften, auf diesem Gebiet spielen, wird vorgeschlagen, dass die auf jeden dieser großen Begünstigten anzuwendende Obergrenze 500 000 € beträgt, zuzüglich der Gesamtsumme, die jährlich für die jeweiligen Löhne aufgewendet wird.

Angesichts der äußerst ungleichen Verteilung dieser großen Begünstigten je Mitgliedstaat wird vorgeschlagen, dass die Gelder aus dieser Maßnahme dem jeweiligen Mitgliedstaat zu gute kommen.

d) Untergrenzen

Die Kommission schlägt die Einrichtung einer Untergrenze von 250 €/Jahr oder von 1 ha vor, ab der die kleinen Betriebsinhaber keine Direktbeihilfen mehr beziehen dürfen, und beruft sich dabei auf die hohen Kosten und die Bürokratie, die mit der Bearbeitung der Beihilfen verbunden sind.

Ein solcher Vorschlag zeigt nach Ansicht der Berichterstatters eine ausgeprägte soziale Hartleibigkeit, die, sollte sie sich durchsetzen, nicht nur dazu beitragen würde, eine große Zahl von Betriebsinhabern gegen die GAP aufzubringen, sondern auch dazu, die positiven Wirkungen des Beitrags dieser Betriebsinhaber als nicht zu unterschätzende Verbündete, um die Ziele der Anwendung von bewährten landwirtschaftlichen und ökologischen Verfahren zu erreichen, zunichte zu machen. Es sei daran erinnert, dass die Betriebsinhaber, die bis zu 250 € erhalten, ungefähr 31 % der Gesamtgruppe ausmachen und auf sie nur 0,84 % der Zahlungen entfallen.

Der Berichterstatter empfiehlt deshalb, diesen Vorschlag der Kommission abzulehnen.

Der Berichterstatter ist dennoch für die Argumente, dass der mit der Zahlung dieser Beihilfen verbundene Verwaltungsaufwand verringert werden muss, aufgeschlossen und schlägt deshalb vor, dass Beträge von 500€/Jahr oder weniger alle zwei Jahre gezahlt werden können, wobei die Zahlung im ersten Jahr erfolgt.

e) Ergänzungszahlungen (Artikel 68)

Artikel 68 wird von der Kommission im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Beseitigung der teilweisen Entkoppelung wie auch für den Übergang zu einem gebietsbezogenen Modell der Gewährung von Beihilfen und der Auswirkung, die dies für einige Sektoren und Regionen hat, vorgeschlagen und erlaubt den Mitgliedstaaten, bis zu 10 % ihrer nationalen Obergrenzen zu nutzen, um eine Reihe von Maßnahmen zu finanzieren, die die absehbaren Auswirkungen abmildern können.

Um die Möglichkeiten dieses Politikinstruments besser auszuschöpfen, schlägt der Berichterstatter Folgendes vor:

- Herausnahme der Finanzierung für das Risiko- und Krisenmanagement aus dem Anwendungsbereich von Artikel 68 und dadurch Freimachung größerer finanzieller Spielräume für die übrigen geplanten Maßnahmen;

- Schaffung eines neuen Artikels 68a), der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, zusätzliche 5 % ihrer nationalen Obergrenzen zu verwenden, um Ernteversicherung und Fonds auf Gegenseitigkeit zu finanzieren, um eine angemessene Finanzierung des Risiko- und Krisenmanagement-Systems zu gewährleisten. Wenn es sich um Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Organisation von Märkten handelt, erscheint es zweckmäßig, diese Instrumente nur innerhalb der einheitlichen GMO einzusetzen und nicht im Rahmen des Systems für die Regeln für Direktzahlungen an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe;

- Eröffnung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die nicht verwendeten Beträge in Bezug auf Artikel 68 und 68a) auf die zweite Säule übertragen zu können, und sie in diesem Fall ohne Inanspruchnahme der Kofinanzierung für den Ausbau ihrer Programme zur ländlichen Entwicklung verwenden zu können, wodurch die Verringerung der Übertragungen auf die zweite Säule aufgrund der Kürzung des Modulationssatzes, der als Alternative zum Vorschlag der Kommission vorgeschlagen wird, kompensiert wird;

- Abschaffung der Obergrenze von 2,5 %, damit diese später gemäß den in diesem Zusammenhang angenommenen Vorschlägen und im Einklang mit der *de minimis*-Klausel und der "Blue Box" des Agrarabkommens objektiv festgelegt wird, wie dies die EU in der WTO akzeptiert hat, und ferner unter Beachtung des Verhandlungsmandats für Doha.

f) Entkoppelte Einkommensstützung

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission hinsichtlich der schrittweisen Einführung von gebietsbezogenen Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für die Betriebsinhaber. Er ist sich jedoch auch bewusst, dass, da man die Chance verpasst hat, das Thema umfassender zu erörtern, die den Mitgliedstaaten gewährte Flexibilität eine mögliche Lösung ist, dass sie jedoch im schlimmsten Fall zu 27 unterschiedlichen Modellen führen kann.

Angesichts der derzeitigen Situation der Märkte, insbesondere deren Folgen in Bezug auf die

Viehhaltung, wäre es angebracht:

- für das Schlachten von Kälbern die gekoppelte Stützung beizubehalten;

- bei den Schafen und Ziegen die Beibehaltung der gekoppelten Stützung bis zu 100 % zu erlauben;

- für die Anbauarten, die in einem engerem Bezug zur Viehhaltung stehen, und als Anreiz für ein größeres Angebot an Tierfutter vor dem Hintergrund der gestiegenen Nachfrage und der hohen Preise die Aufrechterhaltung der gekoppelten Stützung für Trockenfutter und Eiweißsaaten;

- für die kleinen GMO die Beibehaltung der derzeitigen Regelung bis 2012/2013;

- für Tabak unter Beachtung der Mehrheitsentscheidung des Europäischen Parlaments die Beibehaltung der derzeitigen Regelung bis 2012/2013.

II. VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 320/2006, (EG) Nr. 1234/2007, (EG) Nr. 3/2008 UND (EG) […] /2008 IM HINBLICK AUF DIE ANPASSUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

a) Risiko- und Krisenmanagement

Das von der Kommission vorgeschlagene Risiko- und Krisenmanagement-System beruht auf den Ernteversicherungen und auf den Fonds auf Gegenseitigkeit und ist aufgrund seines präventiven Charakters gegenüber Risiken des Einzelnen wichtig. Es ist jedoch unzureichend, um auf systemimmanente Krisen großen Ausmaßes zu reagieren, wie einige, mit denen wir in der jüngsten Vergangenheit konfrontiert wurden, beispielsweise BSE. In diesem Sinne wird die Beibehaltung von Artikel 44 vorgeschlagen.

Ferner wird vorgeschlagen, die Gemeinschaftsbeteiligung für die neuen Mitgliedstaaten auf 70 % zu erhöhen (+ 30 % dessen, was für die alten Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird), weil sie sich in einer Übergangsphase befinden und Probleme mit der Kofinanzierung des Risiko- und Krisenmanagement-Systems haben.

Auf der anderen Seite wird es als angemessen erachtet, den Organisationen der Landwirte und/ oder Branchenverbänden in Bezug auf die Verhütung von Risiken und Krisen eine aktivere Rolle zu übertragen, da sie über ein Potenzial verfügen, besserer Marktkenntnisse zu vermitteln.

b) Marktinterventionsmechanismen

- Weichweizen

Es wird vorgeschlagen, den Interventionsmechanismus beizubehalten, jedoch den Zeitplan auf die letzten drei Monate des Wirtschaftsjahrs zu verkürzen, um seine Funktion als "Sicherheitsnetz" zu beachten und die Spekulation zu verhindern. Auf der anderen Seite wird der von der Kommission vorgeschlagene Vergabemechanismus abgelehnt, weil dieser zu einer Preisspirale nach unten führen würde.

- Schweinefleischsektor
In Anwendung des Vorsorgeprinzips wird vorgeschlagen, den Interventionsmechanismus bei null beizubehalten.

- Milchsektor
Es wird vorgeschlagen, die Absatzbeihilfen ausschließlich für Organisationen ohne Gewinnzweck beizubehalten.

c) Private Lagerhaltung

Es wird vorgeschlagen, Kalbfleisch in den Mechanismus der privaten Lagerhaltung aufzunehmen, zumal es denselben Wechselfällen ausgesetzt ist wie andere Fleischsorten.

d) Getreideexporterstattungen

Die EG ist eine Verpflichtung eingegangen, dass dieser Mechanismus während der Beendigung der Doha-Runde im Rahmen der WTO abgeschafft wird. Angesichts der derzeitigen Marktsituation und aller Prognosen erscheint es zweckmäßig, diesen Mechanismus einseitig abzuschaffen und damit ein eindeutiges politisches Signal der Solidarität mit den Entwicklungsländern auszusenden und gleichzeitig die europäische Versorgung, insbesondere für die Tierhaltung, zu verbessern.

e) Milchsektor

Die Reform des Milchsektors ist einer der heikelsten Aspekte des "Gesundheitschecks" und führt aufgrund der enormen Unterschiede bei den Produktionsbedingungen auf dem gesamten Gebiet der Union zu höchst unterschiedlichen Positionen.

Bei der Suche nach einem zufrieden stellenden Kompromiss und angesichts der Preisschwankungen, die in jüngster Zeit für den Milchmarkt kennzeichnend waren, wird ein etwas behutsameres Vorgehen als das von der Kommission vorgeschlagene angeregt, und zwar folgender Art:

- Erhöhung der Milchquoten um 1 % für die Wirtschaftsjahre 2009/10 und 2010/11;

- Vorverlegung der Entscheidungen über die Zukunft des Sektors auf 2010 unter Berücksichtigung einer angemessenen Bewertung des den drei vorhergehenden Wirtschaftsjahren entsprechenden Zeitraums;

- Einrichtung des "Milchfonds", der finanziert wird durch die Beträge, die die Anwendung der Superabgabe aufbringt, und die Ersparnisse, die durch den Abbau der Marktinstrumente erzielt werden, wobei über diesen Fonds keine Aktionen finanziert werden dürfen, die über irgendein anderes Instrument, vor allem Artikel 68, gewährleistet werden können.

III. VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2005 ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES DURCH DEN ELER UND BESCHLUSS DES RATES ZUR ÄNDERUNG DES

BESCHLUSSES 2006/144/EG ÜBER STRATEGISCHE LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES (Programmplanungszeitraum 2007/13)

- Der Berichterstatter stimmt der Analyse der Kommission zu, was die Notwendigkeit betrifft, neue Herausforderungen in die Programme für die ländliche Entwicklung einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Schutz der Artenvielfalt, meint jedoch, dass den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zugestanden werden soll. Wenn die Kommission, um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, sich auf der einen Seite für ein flexibles Konzept entscheidet, indem sie eine nicht vollständige Liste der möglichen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten angewandt werden sollen, erstellt, so legt sie auf der anderen Seite fest, dass diese durch die gesamten zusätzlichen Mittel, die durch die neue Modulation aufgebracht werden, finanziert werden sollen.

Der Berichterstatter regt an, diese Verpflichtung auf 50 % der zusätzlichen Mittel zu begrenzen, was den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität in Bezug auf die Verwendung der auf die zweite Säule übertragenen Finanzmittel ermöglichen wird, d.h. Mittel, die aus der neuen Modulation, der Obergrenze und des in Artikel 68 eingeführten neuen Übergangsmechanismus stammen und die sowohl für die im Rahmen der "neuen Herausforderungen" umzusetzenden Maßnahmen als auch für die Verstärkung ihrer Programme für die ländliche Entwicklung verwendet werden können.

Ferner werden zusätzliche Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgeschlagen:
- Nutzung der Solar- und Windenergie und der Erdwärme;
- Verbesserung der Abfallwirtschaft und Wiederverwendung von Materialien;
- Risikomanagement bei Überschwemmungen.

- Vorgeschlagen wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Instruments, indem die Ausgaben für konkrete Maßnahmen zur Förderung von Innovation und der Vermittlung von Know-how förderungsfähig werden, und zwar nicht nur als Beitrag der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zur Lissabon-Strategie, sondern auch, um die neuen Herausforderungen besser zu bewältigen, vor allem die Probleme neue Energiequellen und Bekämpfung des Klimawandels, Artenvielfalt und Wassermanagement.

- Angesichts des bereits zuvor bestehenden Problems der Überalterung der Betriebsinhaber und der Landflucht muss die Unterstützung für die Erstansiedlung junger Landwirte verstärkt werden und die entsprechende Prämie von 55 000 € auf 75 000 € aufgestockt werden.